Anlage 1 zum Auftragsverarbeitungsvertrag Auftragsverarbeitungsvertrag nach Art. 28 Abs. 3 EU-DSGVO

Zwischen

(nachstehend Verantwortlicher genannt)

und

BANKETTprofi GmbH
Johannesstraße 13
67346 Speyer
Deutschland
Telefon: +49 (0) 6232 / 60046-0
Fax: +49 (0) 6232 / 60046-20
E-Mail: info@bankettprofi.de
(nachstehend Auftragsverarbeiter genannt)

Hauptvertrag

Service-Vereinbarung über Hotline, Update und Wartung, Nr. vom

§1 Gegenstand und Dauer der Vereinbarung

Der Auftrag umfasst Folgendes:
Installation, Konfiguration und Wartung der Bp Event Software

_____

_____

_____

Der Auftragsverarbeiter verarbeitet dabei personenbezogene Daten für den Verantwortlichen im Sinne von Art. 4 Nr.2 und Art. 28 EU-DSGVO auf Grundlage dieses Vertrages.

Dauer des Auftrags
Die Auftragsverarbeitung beginnt mit dem im Hauptvertrag vereinbarten Startdatum und endet mit der Kündigung des Hauptvertrags.

Liegt kein Hauptvertrag vor, beginnt die Auftragsverarbeitung zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme eines Hotline-Supports durch den Verantwortlichen und endet mit dem Abschluss des Support-Falls.

Der Verantwortliche kann den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn ein schwerwiegender Verstoß des Auftragsverarbeiters gegen Datenschutzvorschriften oder die Bestimmungen dieses Vertrages vorliegt, der Auftragsverarbeiter eine Weisung des Verantwortlichen nicht ausführen kann oder will oder der Auftragsverarbeiter Kontrollrechte des Verantwortlichen vertragswidrig verweigert. Insbesondere die Nichteinhaltung der in diesem Vertrag vereinbarten und aus Art. 28 EU-DSGVO abgeleiteten Pflichten stellt einen schweren Verstoß dar.

§2 Art und Zweck der Verarbeitung, Art der personenbezogenen Daten sowie Kategorien betroffener Personen

Art und Zweck der Verarbeitung
Im Rahmen der Kundenbetreuung werden Mitarbeiter-, Lieferanten- oder Dienstleisterdaten erhoben, verarbeitet und / oder genutzt, die zur Abwicklung des Kundenauftrags erforderlich sind.

Die Verarbeitung und Nutzung der Daten findet ausschließlich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verantwortlichen und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff EU-DSGVO erfüllt sind.

Art der personenbezogenen Daten

(Diese Daten werden durch den Auftragsverarbeiter verarbeitet.)

☐ Namen
☐ Telefonnummern
☐ Korrespondenz (E-Mail, postalisch)
☐ Anschriften
☐ E-Mail Adressen

☐ _____ ☐ _____

☐ _____ ☐ _____

Ergänzend dazu können durch den Verantwortlichen folgende personenbezogenen Daten in seiner Datenbank erhoben, verarbeitet oder genutzt werden. Ein Zugriff auf diese Daten kann durch den Auftragsverarbeiter nicht ausgeschlossen werden. Der Verantwortliche ist verpflichtet die Angaben zu den in seiner Datenbank gepflegten personenbezogenen Daten zu vervollständigen.

(Diese Daten werden durch den Verantwortlichen in seiner Datenbank gepflegt und verarbeitet.)

- ☐ Namen
- ☐ Telefonnummern
- ☐ Korrespondenz (E-Mail, postalisch)
- ☐ Bank- und Kreditkartendaten
- ☐ Arbeitsverträge
- ☐ Gesundheitsdaten
- ☐ Leistungsbeurteilung von Lieferanten
- ☐ Anschriften
- ☐ E-Mail Adressen
- ☐ Geburtsdaten
- ☐ Umsatzerlöse
- ☐ Gehälter, Provisionen
- ☐ Leistungsbeurteilung von Mitarbeitern
- ☐ Protokolle
- ☐ _____
- ☐ _____
- ☐ _____
- ☐ _____

Kategorien betroffener Personen
Die Kategorien der durch die Verarbeitung betroffenen Personen umfassen:

- ☐ Kunden
- ☐ Abonnenten
- ☐ Lieferanten
- ☐ Ansprechpartner
- ☐ Interessenten
- ☐ Beschäftigte
- ☐ Handelsvertreter
- ☐ _____
- ☐ _____
- ☐ _____
- ☐ _____

Der Verantwortliche ist verpflichtet die Angaben zu den in seiner Datenbank gepflegten Kategorien zu vervollständigen.

§3 Rechte und Pflichten sowie Weisungsbefugnisse des Verantwortlichen

Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Verarbeitung gemäß Art. 6 Abs. 1 EU-DSGVO sowie für die Wahrung der Rechte der betroffenen Personen nach den Art. 12 bis 22 EU-DSGVO ist allein der Verantwortliche verantwortlich. Gleichwohl ist der Auftragsverarbeiter verpflichtet, alle solche Anfragen, sofern sie erkennbar ausschließlich an den Auftragsverarbeiter gerichtet sind, unverzüglich an diesen weiterzuleiten.

Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes und Verfahrensänderungen sind gemeinsam zwischen Verantwortlichem und Auftragsverarbeiter abzustimmen und schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format festzulegen.

Der Verantwortliche erteilt alle Aufträge, Teilaufträge und Weisungen in der Regel schriftlich oder mündlich. Weisungen werden vom Auftragsverarbeiter schriftlich dokumentiert.

Der Verantwortliche ist berechtigt, sich wie unter § 4 festgelegt vor Beginn der Verarbeitung und sodann regelmäßig in angemessener Weise von der Einhaltung der beim Auftragsverarbeiter getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie der in diesem Vertrag festgelegten Verpflichtungen zu überzeugen.

Der Verantwortliche informiert den Auftragsverarbeiter unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung der Auftragsergebnisse feststellt.

Der Verantwortliche ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen des Auftragsverarbeiters vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung dieses Vertrages bestehen.

§ 4 Pflichten des Auftragsverarbeiters

Der Auftragsverarbeiter verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach Weisungen des Verantwortlichen, sofern er nicht zu einer anderen Verarbeitung durch das Recht der Europäischen Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Auftragsverarbeiter unterliegt, hierzu verpflichtet ist (z. B. Ermittlungen von Strafverfolgungs- oder Staatsschutzbehörden); in einem solchen Fall teilt der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 EU-DSGVO).

Der Auftragsverarbeiter verwendet die zur Verarbeitung überlassenen personenbezogenen Daten für keine anderen, insbesondere nicht für eigene Zwecke.

Der Auftragsverarbeiter sichert im Bereich der auftragsgemäßen Verarbeitung von personenbezogenen Daten die vertragsgemäße Abwicklung aller vereinbarten Maßnahmen zu. Er sichert zu, dass die für den Verantwortlichen verarbeiteten Daten von sonstigen Datenbeständen strikt getrennt werden.

Der Auftragsverarbeiter sichert dem Verantwortlichen eine regelmäßige Überprüfung der in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten und Maßnahmen zu.

Bei der Erfüllung der Rechte der betroffenen Personen nach Art. 12 bis 22 EU-DSGVO durch den Verantwortlichen, an der Erstellung der Verzeichnisse von Verarbeitungstätigkeiten sowie bei erforderlichen Datenschutz-Folgeabschätzungen des Verantwortlichen hat der Auftragsverarbeiter im notwendigen Umfang mitzuwirken und den Verantwortlichen soweit möglich angemessen zu unterstützen (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit e und f EU-DSGVO). Er hat die dazu erforderlichen Angaben jeweils unverzüglich an folgende Stelle des Verantwortlichen weiterzuleiten:

Name: _____

_____

_____

Tel.: _____

E-Mail: _____

Der Auftragsverarbeiter wird den Verantwortlichen unverzüglich darauf aufmerksam machen, wenn eine vom Verantwortlichen erteilte Weisung seiner Meinung nach gegen gesetzliche Vorschriften verstößt (Art. 28 Abs. 3 Satz 3 EU-DSGVO). Der Auftragsverarbeiter ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Verantwortlichen beim Auftragsverarbeiter nach Überprüfung bestätigt oder geändert wird.

Der Auftragsverarbeiter hat personenbezogene Daten aus dem Auftragsverhältnis zu berichtigen, zu löschen oder deren Verarbeitung einzuschränken, wenn der Verantwortliche dies mittels einer Weisung verlangt und berechtigte Interessen des Auftragsverarbeiters dem nicht entgegenstehen.

Auskünfte über personenbezogene Daten aus dem Auftragsverhältnis an Dritte oder den Betroffenen darf der Auftragsverarbeiter nur nach vorheriger Weisung oder Zustimmung durch den Verantwortlichen erteilen.

Der Auftragsverarbeiter erklärt sich damit einverstanden, dass der Verantwortliche - grundsätzlich nach Terminvereinbarung - berechtigt ist, die Einhaltung der Vorschriften über Datenschutz und Datensicherheit sowie der vertraglichen Vereinbarungen im angemessenen und erforderlichen Umfang selbst oder durch vom Verantwortlichen beauftragte Dritte zu kontrollieren, insbesondere durch die Einholung von Auskünften und die Einsichtnahme in die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme sowie durch Überprüfungen und Inspektionen vor Ort (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. H EU-DSGVO). Der Aufwand einer Inspektion ist für den Verantwortlichen grundsätzlich auf einen Tag pro Kalenderjahr begrenzt, es sei denn es liegt ein begründeter Verdacht eines Datenschutzvorfalls im Verantwortungsbereich des Auftragsverarbeiters vor. Für die Unterstützung bei der Durchführung einer Inspektion darf der Auftragsverarbeiter eine angemessene Vergütung verlangen, sofern nicht Anlass der Inspektion der dringende Verdacht eines Datenschutzvorfalls im Verantwortungsbereich des Auftragsverarbeiters war. Die Vergütung entspricht dem jeweils aktuell gültigen Dienstleistungssatz für einen Einsatz in Speyer.

Der Auftragsverarbeiter sichert zu, dass er, soweit erforderlich, bei diesen Kontrollen unterstützend mitwirkt. Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, bei der auftragsgemäßen Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Verantwortlichen die Vertraulichkeit zu wahren. Diese besteht auch nach Beendigung des Vertrages fort.

Der Auftragsverarbeiter führt gemäß den Vorgaben aus Art. 30 EU-DSGVO das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten.

Der Auftragsverarbeiter sichert zu, dass er die bei der Durchführung der Arbeiten beschäftigten Mitarbeiter vor Aufnahme der Tätigkeit mit den für sie maßgebenden Bestimmungen des Datenschutzes vertraut macht und

für die Zeit ihrer Tätigkeit wie auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses in geeigneter Weise zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Verpflichtung der beschäftigten Mitarbeiter umfasst

- das Datengeheimnis und Vertraulichkeit (Art. 28 Abs. 3b EU-DSGVO),
- die Vertraulichkeit der Kommunikation - Fernmeldegeheimnis (§ 3 TTDSG)
- das Privatgeheimnis (§ 203 StGB)
- das Post- und Fernmeldegeheimnis (§ 206 StGB)
- das Geschäftsgeheimnisgesetz.

Der Auftragsverarbeiter überwacht die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften in seinem Betrieb.

Beim Auftragsverarbeiter ist als Beauftragter für den Datenschutz die

TDSSG GmbH – Team Datenschutz Services
Eberhard Häcker (externer Datenschutzbeauftragter IHK)
Monika Ganter-Häcker (externe Datenschutzbeauftragte IHK)
Am Hagelsrech 14, 66806 Ensdorf
E-Mail: bankettprofi@team-datenschutz.de

bestellt. Ein Wechsel des Datenschutzbeauftragten ist dem Verantwortlichen unverzüglich mitzuteilen.

§5 Mitteilungspflichten des Auftragsverarbeiters bei Störungen der Verarbeitung und bei Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten

Der Auftragsverarbeiter teilt dem Verantwortlichen unverzüglich Störungen, Verstöße des Auftragsverarbeiters oder der bei ihm beschäftigten Personen sowie gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen oder die im Auftrag getroffenen Festlegungen sowie den Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten mit. Dies gilt vor allem auch im Hinblick auf eventuelle Melde- und Benachrichtigungspflichten des Verantwortlichen nach Art. 33 und Art. 34 EU-DSGVO. Der Auftragsverarbeiter sichert zu, den Verantwortlichen erforderlichenfalls bei seinen Pflichten nach Art. 33 und 34 EU-DSGVO angemessen zu unterstützen (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. f EU-DSGVO). Meldungen nach Art. 33 oder 34 EU-DSGVO für den Verantwortlichen darf der Auftragsverarbeiter nur nach vorheriger Weisung gem. § 4 dieses Vertrages durchführen.

§6 Unterauftragsverhältnisse mit Subunternehmern

Als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die sich unmittelbar auf die Erbringung der Hauptleistung beziehen. Nicht als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die der Auftragsverarbeiter bei Dritten als Nebenleistung zur Unterstützung bei der Auftragsdurchführung in Anspruch nimmt. Dazu zählen z.B. Telekommunikationsleistungen, Wartung und Benutzerservice, Reinigungskräfte, Prüfer oder die Entsorgung von Datenträgern. Der Auftragsverarbeiter ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Schutzes und der Sicherheit der Daten des Verantwortlichen auch bei fremd vergebenen Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen zu treffen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

Der Auftragsverarbeiter darf Unterauftragnehmer (weitere Auftragsverarbeiter) beauftragen. Der Auftragsverarbeiter ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit der Daten des Verantwortlichen auch bei ausgelagerten Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen. Die vom Auftragsverarbeiter eingesetzten Unterauftragnehmer können der ANLAGE 1 entnommen werden.

Erbringt der Unterauftragnehmer die vereinbarte Leistung außerhalb der EU / des EWR stellt der Auftragsverarbeiter die datenschutzrechtliche Zulässigkeit durch entsprechende Maßnahmen sicher. Gleiches gilt, wenn Dienstleister im Sinne von Abs. 1 Satz 2 eingesetzt werden sollen.

Der Auftragsverarbeiter informiert den Verantwortlichen immer über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung neuer oder die Ersetzung bisheriger Subunternehmer, wodurch der Verantwortliche die Möglichkeit erhält, gegen derartige Änderungen binnen einer Frist von 30 Tagen Einspruch zu erheben. Der Einspruch darf nur aus wichtigem Grund erfolgen. Im Falle eines Einspruchs können Leistungen, die durch den bisherigen Subunternehmer bereitgestellt wurden, nicht mehr für den Verantwortlichen verwendet werden. Die übrigen Leistungen aus diesem Vertrag und dem Hauptvertrag bleiben davon unberührt und werden vom Auftragsverarbeiter weiterhin erbracht. Ist die Erbringung der Leistungen aus dem Hauptvertrag ohne die Dienste des neuen Subunternehmers nicht mehr möglich oder stark eingeschränkt, wird der Vertrag im Rahmen der Kündigungsfristen aus dem Hauptvertrag, maximal aber nach 3 Monaten, heraus beendet.

Die Weitergabe von personenbezogenen Daten des Verantwortlichen an den Unterauftragnehmer und dessen erstmaliges Tätigwerden sind erst mit Vorliegen aller Voraussetzungen für eine Unterbeauftragung gestattet.

§7 Technische und organisatorische Maßnahmen

Es wird für die konkrete Auftragsverarbeitung ein dem Risiko für die Rechte und Freiheiten der von der Verarbeitung betroffenen natürlichen Personen angemessenes Schutzniveau gewährleistet. Dazu werden die Schutzziele von Art. 32 Abs. 1 EU-DSGVO, wie Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der Systeme und Dienste sowie deren Belastbarkeit in Bezug auf Art, Umfang, Umstände und Zweck der Verarbeitungen derart berücksichtigt, dass durch geeignete technische und organisatorische Abhilfemaßnahmen das Risiko auf Dauer eingedämmt wird.

Das in ANLAGE 2 beschriebene Datenschutzkonzept stellt die Auswahl der technischen und organisatorischen Maßnahmen passend unter Berücksichtigung der Schutzziele nach Stand der Technik detailliert und unter besonderer Berücksichtigung der eingesetzten IT-Systeme und Verarbeitungsprozesse beim Auftragsverarbeiter dar.

Der Auftragsverarbeiter hat bei gegebenem Anlass, mindestens aber jährlich, eine Überprüfung, Bewertung und Evaluation der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung durchzuführen (Art. 32 Abs. 1 lit. d EU-DSGVO). Das Ergebnis ist als Auditbericht zu dokumentieren und dem Verantwortlichen auf Verlangen mitzuteilen.

Für die Sicherheit erhebliche Entscheidungen zur Organisation der Datenverarbeitung und zu den angewandten Verfahren sind zwischen Auftragsverarbeiter und Verantwortlichem abzustimmen.

Soweit die beim Auftragsverarbeiter getroffenen Maßnahmen den Anforderungen des Verantwortlichen nicht genügen, benachrichtigt er den Auftragsverarbeiter unverzüglich.

Die Maßnahmen beim Auftragsverarbeiter können im Laufe des Auftragsverhältnisses der technischen und organisatorischen Weiterentwicklung angepasst werden, dürfen aber die vereinbarten Standards nicht unterschreiten.

§8 Verpflichtungen des Auftragsverarbeiters nach Beendigung des Auftrags

Nach Beendigung der vertraglichen Arbeiten hat der Auftragsverarbeiter sämtliche in seinen Besitz sowie an Subunternehmen gelangte Daten, Unterlagen und erstellte Verarbeitungs- oder Nutzungsergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, datenschutzgerecht zu löschen bzw. vernichten oder vernichten zu lassen.

Die Löschung bzw. Vernichtung ist dem Verantwortlichen auf Verlangen mit Datumsangabe schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format zu bestätigen.

Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, können vom Auftragsverarbeiter entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufbewahrt werden.

§9 Haftung

Auf Art. 82 DS-GVO wird verwiesen.

§10 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Gerichtsstand des Auftragsverarbeiters.

§11 Sonstiges

Sollten die Daten des Verantwortlichen beim Auftragsverarbeiter durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so wird der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen unverzüglich darüber zu informieren. Der Auftragsverarbeiter wird alle in diesem Zusammenhang Verantwortlichen unverzüglich darüber informieren, dass die Hoheit an den Daten beim Verantwortlichen liegt.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags und seiner Anlagen - einschließlich etwaiger Zusicherungen des Auftragsverarbeiters - bedürfen einer separaten schriftlichen Vereinbarung und des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich um eine Änderung bzw. Ergänzung dieser Bedingungen handelt. Handschriftliche Ergänzungen zu diesem Vertrag und seinen Anlagen sind nicht gestattet und haben keine bindende Wirkung. Hiervon ausgenommen sind die vom Verantwortlichen auszufüllenden Informationen unter §1, §2 und §4.

Sollten einzelne Teile dieses Vertrags unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht.

☐ **Der Verantwortliche hat alle erforderlichen Angaben unter §1, §2 und §4 ergänzt.**

……	…….....……	17.01.2024	…….....……
Datum	**Verantwortlicher**	**Datum**	**Auftragsverarbeiter**
Druckbuchstaben	.....		Sybille Lichtenfeld

ANLAGEN

Anlage 1 – Übersicht der Unterauftragsverhältnisse

Anlage 2 – Datenschutzkonzept (Technisch und organisatorische Maßnahmen)

Übersicht der Unterauftragsverhältnisse

Die BANKETTprofi GmbH nimmt im Rahmen der Auftragsverarbeitung die Dienste der folgenden Subunternehmer gemäß Art. 28 Abs. 4 EU-DSGVO in Anspruch.

Firma	Anschrift	Funktion
1&1 Internet SE	Elgendorfer Straße 57 D-56410 Montabaur	Web-Hosting der Unternehmenshomepage Hosting der E-Mail Postfächer